

**S a t z u n g**  
**für die Auszeichnung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**  
**Börnichen/Erzgeb.**

**(Feuerwehrauszeichnungssatzung)**

**vom 21.01.2020**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaats Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) sowie § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) hat der Gemeinderat der Gemeinde Börnichen/Erzgeb. am 20.01.2020 mit Beschluss Nr. 03/20 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Ehrung für treue Dienste**

(1) Für langjährigen Feuerwehrdienst in der Freiwilligen Feuerwehr erhält das betreffende Mitglied eine finanzielle Anerkennung in folgender Höhe:

- |                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| a) bei 5 Jahren treue Dienste  | 50,00 Euro,  |
| b) bei 10 Jahren treue Dienste | 100,00 Euro, |
| c) bei 20 Jahren treue Dienste | 100,00 Euro, |
| d) bei 30 Jahren treue Dienste | 100,00 Euro, |
| e) bei 40 Jahren treue Dienste | 100,00 Euro, |
| f) bei 50 Jahren treue Dienste | 100,00 Euro, |
| g) bei 60 Jahren treue Dienste | 100,00 Euro, |
| h) bei 70 Jahren treue Dienste | 100,00 Euro. |

Diese finanzielle Anerkennung wird unabhängig von den Leistungen des Freistaates Sachsen nach der SächsBRKKGJubZVO gezahlt.

(2) Die Voraussetzung für die Anerkennung treuer Dienste setzt grundsätzlich eine Dienstbeteiligung von mindestens 75 v.H. der jährlich durchgeführten Dienste voraus. Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen, auf Vorschlag des Wehrleiters, Abweichungen von Satz 1 zulassen.

**§ 2**

**Verfügungsfond**

Jedes Mitglied der FFW erhält pro Dienst-/Beförderungsgrad eine finanzielle Anerkennung von 50,00 Euro. Voraussetzung hierfür ist eine Dienstbeteiligung von mind. 50 v.H. pro Jahr.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Auszeichnung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Börnichen/Erzgeb. (Auszeichnungssatzung FFW) vom 26.06.2006 außer Kraft.

Börnichen, am 21.01.2020



L o h r  
Bürgermeister



#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



L o h r  
Bürgermeister

Ausgehängt am: 16.04.2020

.....  
(Unterschrift)

Abzunehmen am: 28.04.2020

Abgenommen am: .....

.....  
(Unterschrift)

in der Gemeinde Börnichen/Erzgeb.